



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. September 2019

Nummer 36

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	277	188	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	278
187 Genehmigung einer Änderung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt	277	189	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	278

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

187 Genehmigung einer Änderung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt

Die nachfolgende Änderung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt zur Durchführung der Aufgabe zur Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt. Zuletzt wurde die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Amtsblatt Nummer 39 vom 30. September 2011 veröffentlicht.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 26. August 2019 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-108/2019.0004
Im Auftrag
gez. Möllerweßel

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale vom 21.07.2011

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker

und

die Stadt Bocholt, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt, vertreten durch den Bürgermeister Peter Nebelo

vereinbaren folgende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Abwicklung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale gem. § 11 a ÖPNVG NRW vom 21.07.2011 (ABl. vom 30. September Seite 238):

1.

Die Eingangsformel der Vereinbarung wird wie folgt neu gefasst:

[...] schließen aufgrund des § 11 a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) gemäß § 23 Absatz 1 Alternative 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

2.

§ 2 der Vereinbarung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Verfahren

Die Stadt Bocholt ermächtigt den Kreis Borken, den auf die Stadt Bocholt örtlich entfallenden Anteil an der Ausbildungsverkehr-Pauschale zu vereinnahmen und diesen nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 11 a ÖPNVG NRW, den Vorgaben des Bewilligungsbescheides der Bezirksregierung Münster und dem im Kreis Borken für die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale angewendeten Verfahren zweckentsprechend weiterzuleiten. Die Stadt Bocholt überträgt sämtliche hiermit verbundenen Zuständigkeiten und Befugnisse gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG auf den Kreis Borken.

3.

§ 3 der Vereinbarung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG für die Übernahme der Aufgabe der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW wird seitens des Kreises Borken verzichtet.


4.

§ 4 der Vereinbarung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gültigkeit

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist bis zum 31.12.2028 befristet. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Beteiligten drei Monate vor Ablauf der Vereinbarung sie kündigt.

Borken, den 04.07.19
Für den Kreis Borken


Dr. Kai Zwicker
(Landrat)

Bocholt, den 22.07.2019
Für die Stadt Bocholt


Peter Nebelo
(Bürgermeister)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 277-278

188 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 27.08.2019
500-0002995/0003.V Domplatz 1 - 3, 48147 Münster
dez52@brms.nrw.de

Die BWM Dülmen GmbH, Lippstädter Straße 42, 48155 Münster hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Heinrich-Leggewie-Straße 14, 48249 Dülmen Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12, Flurstück 359 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, der

- Änderung der Lage und Beschaffenheit der Halle zur Lagerung von Wirtschaftsdünger und getrocknetem Gärrest
- Errichtung eines stationären Separators in der Halle
- Änderung der Abluftreinigungsanlage
- Erhöhung der Einsatzstoffmenge
- Errichtung eines Sauerstofftanks

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.1 und 1.11.2.1 des Anhanges 1 des UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Klösener

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 278

189 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 22.08.2019
500-0000870/0003.V Domplatz 1 - 3, 48147 Münster
dez52@brms.nrw.de

Die Dabbelt Futtermittel GbR, Winkelstraße 7, 59386 Ascheberg hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Ascheberg, Flur 76, Flurstück 40 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, der

- Errichtung einer Halle zur Lagerung von getrocknetem Gärrest
- Errichtung und Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage in der Halle

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 des Anhanges 1 des UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Klösener

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 278

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster